

Zur Entwicklung der sozial-karitativen Kongregationen im Verband der Bistümer

Von GISELA FLECKENSTEIN

Bis zur Gegenwart gehören Ordensleute zu den prägenden Erscheinungen in der Kirche. Ihre Dienste werden im sozial-karitativen Bereich hochgeschätzt und ihre Notwendigkeit betont. Von Ordensleuten geführte Krankenhäuser genießen auch über Konfessionsgrenzen hinweg einen ausgezeichneten Ruf. Mit dieser Hochschätzung nicht einher geht die zunehmend rückläufige Zahl der Mitglieder der Gemeinschaften, die im Pflegebereich Ordensschwwestern weitgehend durch Laien ersetzen mussten. Der Mitgliederangel macht sich jetzt zunehmend auf der Leitungsebene bemerkbar. Die Gemeinschaften haben in den vergangenen Jahren selbst nach Lösungen für diese Problematik gesucht und dabei Wege gewählt, die mit denen einer Verwaltungsmodernisierung zu vergleichen sind. Um den Bestand an Häusern zu sichern, wurden rechtliche Umformungen vorgenommen. Gemeinschaften wurden zusammengelegt und ordenseigene Einrichtungen in GmbHs umgewandelt. So stehen zum Beispiel hinter der Vinzenz von Paul Kliniken GmbH, Stuttgart oder der Vinzenz von Paul Hospital GmbH Rottweil/Rottenmünster als alleinige Gesellschafter die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern von Untermarchtal¹. Ordensschwwestern finden sich nicht mehr unbedingt im Pflegebereich, sondern üben sich jetzt neben ihren ursprünglichen Tätigkeitsbereichen in Management und Controlling. In einem Zeitungsartikel vom Januar 2004 steht: „Schwester Theodolinde Mehlretter (57) und Schwester Benigna Siri (53) haben am Donnerstag in München für ihren sozialen Einsatz und ihre Managementqualitäten das Bundesverdienstkreuz am Bande erhalten. Sozialministerin Christa Stewens (CSU) überreichte die Auszeichnung. Mehlretter ist Generalrätin der Vinzentinerinnen und zugleich Vorsitzende der Geschäftsführung der ordenseigenen Adelholzener Alpenquellen. Siri ist Aufsichtsratsvorsitzende des Franziskuswerks Schönbrunn, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung. Die Ministerin würdigte Schwester Theodolinde als eine Frau, die seit mehr als einem Jahrzehnt Verantwortung für ihre gesamte Kongregation habe. Bei den Adelholzener Alpenquellen sorgte sie für anhaltenden wirtschaftlichen Erfolg, ohne die sozialen Belange zu vergessen ... Schwester Benigna wurde von Stewens dafür geehrt, dass sie das Franziskuswerk Schönbrunn vom reinen Ordensbetrieb erfolgreich zu einem modernen Sozialunternehmen entwickelt hat ... Mit der anstehenden Umwandlung von einer gemeinnützigen GmbH in eine Stiftung seien von ihr

¹ W. ZIMMERMANN/ N. PRIESCHING (Hg.), Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis zur Gegenwart (Ostfildern 2003) 600.

die Weichen gestellt worden, dass die Einrichtung auch künftig handlungsfähig bleibe, sagte Stewens².

In diesem Beitrag steht die Anbindung der Frauenkongregationen an die Bistümer im Mittelpunkt. Untersucht wird das Verhältnis von Episkopat und Kongregationen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wie sind die Neu- und Wiedergründungen motiviert? Welche Strategien gab es? Welche Probleme traten auf?

1. Was war neu an den Kongregationen?

Kirchenrechtlich wird zwischen Orden und Kongregationen unterschieden. Der Begriff „Ordensgemeinschaft“ wird in der Regel als übergeordnete Bezeichnung für beide verwendet³. Die Mitglieder von Kongregationen legen einfache Gelübde ab, die von Orden feierliche. Dies ist in bezug auf den Umgang mit Eigentum und auf eine eventuelle Entbindung von den Gelübden von Bedeutung. Das Konzil von Trient bestimmte 1563 für alle Ordensfrauen die strenge Klausur und 1566, daß alle Ordensfrauen feierliche Gelübde ablegen sollten. In nachtridentinischer Zeit war diese Forderung zunehmend nicht mehr durchzusetzen und zwei Typen von Gemeinschaften bestanden nebeneinander. Z. B. wurden 1622 die Aachener Elisabethinnen als Orden gegründet, welche ein Hospital unterhielten und die strenge Klausur lebten. Dagegen galten die in Braunsberg im Ermland beheimateten Katharinerinnen nicht als Orden. Die Lösung für den Konflikt zwischen Klausur und karitativer Tätigkeit fand Vinzenz von Paul mit seiner Gründung der Barmherzigen Schwestern. Diese verzichteten gänzlich auf Gelübde und waren daher nicht an die Klausurbestimmungen gebunden. Ihr primäres Ziel war die Ausübung christlicher Karitas in Werken der Barmherzigkeit, wobei das klösterliche Ideal der „Selbstheiligung“ mitverfolgt wurde. Aufgrund ihrer rechtlichen Struktur galten sie nicht als Nonnen im strengen Sinne, weil sie weder in Klausur lebten, noch Ewige Gelübde ablegten, sondern als Schwestern. Der Dienst am Nächsten stand vor der Pflicht zum Gebet.

Erst Papst Benedikt XIV. verankerte die Ordensgemeinschaften zwischen Klausur und Karitas wieder fest im Kirchenrecht. 1749 ließ er mit der Bulle „*Quamvis iusto*“ ordensähnliche Gemeinschaften ohne feierliche Gelübde und ohne Klausur unter einer Generaloberin zu. Damit wurden die 1611 gegründeten Englischen Fräulein anerkannt. Dieses Modell der Kongregation fand bei Neugründungen im 19. Jahrhundert großen Anklang und wurde 1834 durch Papst Gregor XVI. ausdrücklich bestätigt. Er forderte zu solchen Gründungen explizit auf. Diese Gründungen bestanden in der Regel aus einem Mutterhaus und davon abhängigen Filialen. Die Generaloberin hatte ihren Sitz im Mutter-

² Die Tagespost Nr. 13 vom 31. Januar 2004, 5 (Rubrik: Personalien); <http://www.barmherzige-schwestern-muenchen.de> (eingesehen am 10. Februar 2004).

³ CIC, can. 488. „*Religio*“ wird in der Regel mit Ordensgenossenschaft übersetzt.

haus. Das Zentralhaus war zuständig für die Aufnahme der Schwestern, deren Ausbildung und deren Entsendung in die Filialen sowie für die wirtschaftlichen Belange der Kongregation. Es war Anlaufstelle für alle zentralen Fragen der Gemeinschaft und diente häufig auch als Alterssitz für die Mitglieder. Die Hauptniederlassung war für die Bischöfe der zentrale Anlaufpunkt⁴.

Die römische Kurie befasste sich nicht mit jeder Neugründung. Eine sich neu formierende Kongregation musste zunächst um die bischöfliche Genehmigung nachsuchen. Der Bischof genehmigte die Lebensweise und approbierte die Konstitutionen. Solche Kongregationen unterstanden der Jurisdiktion des Bischofs. Eine Kongregation, die sich über mehrere Diözesen ausdehnen wollte, benötigte für die Neugründung von Niederlassungen, neben der Zustimmung des jeweiligen Ortsbischofs, auch die Zustimmung des Ordinarius, in dessen Diözese das Mutterhaus lag. Nach mehrjähriger Tätigkeit und weiterer Verbreitung konnte ein Antrag auf päpstliche Anerkennung gestellt werden. Auch eine päpstlich anerkannte Kongregation unterstand weiterhin der bischöflichen Aufsicht. Die Vollmachten waren eingeschränkt, wenn auch nicht so wie bei exemten Genossenschaften. Alle Veränderungen innerhalb der Genossenschaft, die zu einer Änderung der Konstitutionen führten, mussten durch den Papst genehmigt werden. Diese umfassenden Kontrollrechte des Heiligen Stuhls waren nicht immer von Vorteil.

Das Modell der Kongregation mit einfachen Gelübden war für die Gemeinschaften auch bezüglich des Verfügungsrechts über Eigentum bzw. Finanzen einfacher zu handhaben als innerhalb eines Ordens. In der Regel war für den Eintritt in die Kongregation keine Mitgift erforderlich. Dies bedeutete umgekehrt, dass die wirtschaftliche Existenz einer Kongregation von der Arbeitskraft und den Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder abhängig war⁵.

2. Rechte und Pflichten des Bischofs gegenüber den Kongregationen

Der Bischof hatte in der Regel die Aufsicht über die Genossenschaften und ernannte auf deren Vorschlag einen geistlichen Direktor. Er beauftragte die sog. „Bischöflichen Klosterkommissare“ bzw. „Superioren“, wie sie bei den Barmherzigen Schwestern nach dem Vorbild der Vincentinerinnen genannt wurden. Ebenso ernannte der Bischof einen ordentlichen und einen außerordentlichen Beichtvater. Diese durften nicht mit jenem Priester identisch sein, der für die sonstigen seelsorglichen Belange der Gemeinschaft zuständig war.

Die Errichtung klösterlicher Genossenschaften steht nur dem Bischof zu, aufgelöst werden können sie aber – auch wenn nur ein Haus besteht – nur durch

⁴ P. WESEMANN, Die Anfänge des Amtes der Generaloberin. Dargestellt an der verfassungsrechtlichen Entwicklung des Instituts der Englischen Fräulein bis zur Konstitution Papst Benedikts des XIV. (München 1954).

⁵ R. MEIWES, „Arbeiterinnen des Herrn“. Katholische Frauenkongregationen im 19. Jahrhundert (Frankfurt 2000) 54–67; T. SCHÄFER, Kongregationen, in: LThK¹, Bd. VI., 123 f.

den Apostolischen Stuhl. Der Bischof oder sein Vertreter soll auch den Vorsitz bei der Wahl der Generaloberin führen. Sie konnte bis 1860 durch den Bischof ernannt werden. Seitdem ist, gemäß einer päpstlichen Anordnung, eine Wahl notwendig. Wenn es sich um eine diözesanrechtliche Frauenkongregation handelt, steht es ihm zu, die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. Außerdem hat der Bischof bei diözesanrechtlichen Kongregationen die Visitationspflicht. Die einzelnen Häuser sollen alle fünf Jahre visitiert werden⁶. Die Gründung von Diözesankongregationen hat für den Bischof den Vorteil, dass die territorialen Grenzen der Kongregation mit denen der Diözese deckungsgleich sind.

3. Warum sind sozial-karitative Kongregationen für ein Bistum von Interesse?

Bei der Durchführung der kirchlichen Armenpflege und der Caritas spielen Orden und Kongregationen, die sich diesen speziellen Tätigkeitsbereichen widmen, eine große Rolle. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfuhr die Caritas als grundlegende Funktion der Kirche eine Neubelebung. Dies ging nicht von den Kirchenleitungen aus, sondern von privaten Vereinigungen von Priestern und Laien, sog. Karitaskreisen. In diesem Umfeld finden sich auch die Wurzeln neuer Kongregationen⁷. Die neuen Frauenkongregationen trugen durch ihre karitative und erzieherische Arbeit dazu bei, die sozialen Probleme der Industriegesellschaft abzumildern. Daher war ihre Zulassung auch aus der Perspektive des (preußischen) Staates sinnvoll⁸. Das Engagement der Ordensgemeinschaften war notwendig für die Lösung der „Sozialen Frage“, denn bis in die 1860er Jahre war man der vorherrschenden Auffassung, dass diese karitativ bzw. armenpflegerisch gelöst werden sollte⁹. Die karitativen Genossenschaften waren daher eine Planungskonstante für die Bischöfe.

Die in der Armen- und Krankenpflege tätigen Gemeinschaften blieben in der Mehrzahl von staatlichen Aufhebungen verschont oder sie wurden, da es für ihren Dienst keinen adäquaten Ersatz gab, früh wieder zugelassen¹⁰. Auch die im Vorfeld des Ersten Vatikanischen Konzils geäußerte Ultramontanismuskritik bezog zwar die Orden mit ein, richtete sich aber in erster Linie gegen die im Erziehungsbereich tätigen Gemeinschaften. Die kloster- und ordensfeindlichen

⁶ H. C. WENDLANDT, Die weiblichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche und ihre Wirksamkeit in Preußen von 1818 bis 1918 (Paderborn 1924) 14–52.

⁷ E. GATZ, Kirche und Krankenpflege im 19. Jahrhundert (München u. a. 1971) 461.

⁸ MEIWES (Anm. 5) 71.

⁹ GATZ L 5, 107.

¹⁰ GATZ (Anm. 9) 91–94, W. SCHAFFER, Die rheinische Klosterlandschaft im Vorfeld der Säkularisation von 1802/03, in: G. MÖLICH/ J. OEPEN/ W. ROSEN (Hg.), Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland (Essen 2002) 35–70, hier 38–40; W. SCHAFFER, Cellitinnen in Köln. Zum Schicksal einiger nicht aufgehobener Konvente 1790–1820, in: ebd., 121–141, hier 122. In Österreich, wo es nach 1815 noch zahlreiche Klöster gab, spielten krankenpflegende Gemeinschaften nur eine untergeordnete Rolle. In der Schweiz gab es in einigen Regionen durchgängig aus Frankreich kommende Spitalschwestern. Vgl. GATZ (Anm. 9) 94 f.

Maßnahmen des preußischen Kulturkampfes nahmen diejenigen Gemeinschaften, welche sich der Krankenpflege widmeten, von der Ausweisung aus Preußen aus. Diese Gemeinschaften standen allerdings unter staatlicher Aufsicht und konnten jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden. Zur Aufnahme neuer Mitglieder musste eine staatliche Genehmigung eingeholt werden.

Das zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkt genutzte Modell der Kongregation ermöglichte dem Bischof einen direkten Zugriff auf Aufgaben und Leitung einer Gemeinschaft. Er konnte beispielsweise auf eine Veränderung der Tätigkeitsbereiche einwirken oder in die Leitungsstruktur eingreifen. Nicht so bei exemten Orden bzw. Klöstern. Dies war schon vor der Säkularisation ein Problem. So beanspruchte der Kölner Erzbischof Maximilian Franz schon seit 1786 (Emser Kongreß) die Aufsicht über alle Klöster¹¹. Aktionen fremder Ordensoberen wurden als Eingriffe in die bischöflichen und metropolitanen Rechte empfunden. Deshalb kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Orden und Bischöfen¹². Kongregationen bischöflichen Rechtes boten weit weniger Konfliktpotential. Joachim Schmiedl charakterisiert die neu und wiedergegründeten Schwesternkongregationen als „mobile Eingreiftruppe der Kirche des 19. Jahrhunderts“¹³.

4. Klosterpolitische Handlungsspielräume der Bischöfe

Die Kritik der Aufklärung an den Orden war im 19. Jahrhundert noch nicht gänzlich verhallt. Die Ansiedlung von neuen Gemeinschaften unterstand in Preußen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. 1840 staatlichen Restriktionen. König Friedrich Wilhelm III. hatte den in Preußen noch bestehenden Klöstern 1816 eine Bestandsgarantie gegeben, und im Bayerischen Konkordat von 1817 war die Wiederherstellung einiger Klöster festgelegt worden. Nach der Säkularisation erfuhren zunächst die sozial-karitativen Kongregationen eine Wiederbelebung. Erst durch die preußische Verfassung von 1848/50 konnten die Kirchen ihre Angelegenheiten wieder frei regeln. Von staatlicher Seite aus gab es gegen die Errichtung neuer Ordensgemeinschaften und Niederlassungen bis zum Kulturkampf kaum Einwendungen. In Württemberg galt das Kirchengesetz von 1862 bis 1918. Hier war für die Gründung von Klöstern eine staatliche Genehmigung erforderlich. Dies war auch in Baden 1860 festgelegt worden, wurde aber lockerer gehandhabt. In Österreich galten keinerlei Einschränkungen.

¹¹ E. HEGEL, Die Ordensreformen des Emser Kongresses und die kölnische Klosterpolitik, in: R. BÄUMER (Hg.), *Reformatio Ecclesiae*. Festschrift für Erwin Iserloh (Paderborn u. a. 1980) 883–891, hier 885.

¹² B. SCHILDT-SPECKER, Orden und Klöster im Erzbistum Köln im 18. Jahrhundert, in: F. G. ZEHNDER (Hg.), *Hirt und Herde. Religiosität und Frömmigkeit im Rheinland des 18. Jahrhunderts* (Köln 2000) 95–116, hier 104f. Es ging z. B. um das vom Bischof ausgesprochene Aufnahmeverbot von Bürgerlichen in Kommunitäten mit Adelsmonopol.

¹³ J. SCHMIEDL, *Das Konzil und die Orden. Krise und Erneuerung des gottgeweihten Lebens* (Vallendar-Schönstatt 1999) 45.

gen und in Luxemburg ermöglichte die Verfassung von 1848 die Gründungen durch ein Gesetz¹⁴.

Der Artikel VII des Bayerischen Konkordats von 1817 bedeutete faktisch die Rücknahme der Säkularisation von 1803, aber keine vollständige Wiederherstellung der alten Klosterlandschaft. Der Zweck der Klöster war klar definiert: Unterricht der Jugend in Religion und Wissenschaften, Aushilfe in der Seelsorge und Krankenpflege. Für die Ausführung galten indes nicht die Buchstaben des Konkordats, sondern die Vorstellungen des klosterpolitisch engagierten Königs Ludwig I. Die Orden konnten sich nicht auf das Konkordat berufen, allein maßgeblich war der persönliche Wille des Königs¹⁵.

Neben den staatsrechtlichen Einschränkungen und Freiheiten bei der Gründung neuer Ordensniederlassungen standen die bischöflichen Rechte. Auch von bischöflicher Seite gab es eine spezielle Klosterpolitik. Es gab Bistumsleitungen, die keinen Einfluss auf die Gründung von Genossenschaften nahmen und ihnen lediglich die Approbation erteilten. Sie überließen den Gemeinschaften selbst die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl der Arbeitsfelder und die Gründung neuer Niederlassungen¹⁶.

Der Kölner Erzbischof Johannes Geissel (1841–1864) verfolgte eine eher unentschlossene und erst im nachhinein als liberal zu wertende Klosterpolitik. In Köln gab es Niederlassungen mehrerer Gemeinschaften¹⁷. Die im Erzbistum vorhandenen alten Genossenschaften, wie z.B. die Cellitinnen, waren nicht stark genug, sich aus eigener Kraft zu restaurieren. Das sollte Geissel als Anknüpfungspunkt für die Gründung eines Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern für die gesamte Rheinprovinz dienen. Dies scheiterte aber an dem Prozess zwischen den Kölner Cellitinnen und der Armenverwaltung (1844–1854). Außerdem war das Unternehmen auch von Regierungsseite nicht erwünscht. Ordensrechtlich hätten die Vinzentinerinnen Augustinerinnen werden müssen, denn auf dieser Regel basierte das Leben im Orden der Cellitinnen. In allen anderen Bistümern des preußischen Westens wurden Gemeinschaften Barmherziger Schwestern vinzentinischer Prägung gegründet oder eingeführt. Geissel zögerte mit der Berufung bistumsfremder Genossenschaften bzw. er verhinderte sie. Im Erzbistum Köln wurde Aachen zum Ausgangspunkt moderner karitativer Aktivität¹⁸.

Im Bistum Trier vertraute Bischof Wilhelm Arnoldi (1842–1864) in karitativer Hinsicht auf die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern des heiligen Karl Borromäus aus dem Mutterhaus in Nancy, die 1826 das Koblenzer Bürgerhospital übernommen hatten. 1849 wurde in Trier ein Provinzialmutterhaus dieser Kongregation errichtet, um welches sich der Bischof schon seit 1843 bemüht

¹⁴ GATZ (Anm. 9) 105 f.

¹⁵ O. WEISS, Die neue Klosterlandschaft in Bayern, in: R. BRAUN – J. WILD u. a. (Bearb.), Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation von 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs (München 2003) 483–512, hier 483 f.

¹⁶ GATZ (Anm. 9) 106.

¹⁷ GATZ (Anm. 9) 106.

¹⁸ GATZ (Anm. 7) 372 f.; 287–297.

hatte. Arnoldi förderte auch alle anderen Initiativen zur Gründung klösterlicher Gemeinschaften für die Armen- und Krankenpflege in seinem Bistum und siedelte auch auswärtige Genossenschaften an. Dazu gehörten auch in der Seelsorge tätige Männerorden (Jesuiten, Franziskaner, Kapuziner, Redemptoristen)¹⁹.

Andere Bistumsleitungen nahmen ebenfalls lenkenden Einfluss auf die in ihrer Diözese ansässigen Gemeinschaften, so der Münsteraner Bischof Johann Georg Müller (1798–1870), welcher der drohenden Zersplitterung von Gemeinschaften entgegenzuwirken wusste²⁰. Deshalb gibt es in Münster drei eng an das Bistum gebundene Kongregationen: die Klemenschwestern, die Franziskanerinnen von St. Mauritz, die die Krankenpflege in den Landgemeinden übernahmen, und die Schwestern von der göttlichen Vorsehung²¹.

In Württemberg wurde 1844 die Einführung Barmherziger Schwestern diskutiert, wobei diese Versuche von staatlicher Seite aus zunächst negativ beschieden wurden. Das Vorhaben kam auch im württembergischen Landtag zur Sprache, wo sich der liberale Abgeordnete Römer am 1. März 1845 wie folgt ablehnend äußerte: „Mit einem Kloster der Barmherzigen Schwestern fängt man an, mit einem Jesuitenkloster hört man auf“²². Dies könnte auch die Formel eines Bischofs für die Berufung von Ordensgemeinschaften sein. Zunächst engagierte man sich im sozial-karitativen Bereich, dann in der Erziehung und in der Seelsorge.

Der Rottenburger Bischof Joseph von Lipp (1795–1869, Bischof 1847–1869)²³ zeichnete sich in Württemberg durch eine konsequente und zugleich zurückhaltende Klosterpolitik aus. Die wichtigste Aufgabe von Lipp war die Neuordnung zwischen Kirche und Staat in Württemberg. Durch seine kluge Vorgehensweise erhielten die Gemeinschaften oft erst Jahre nach der bischöflichen Bestätigung die staatliche Genehmigung.

Viele Bischöfe bemühten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts um einen Ausbau der Hospitalpflege. Nach der Säkularisation kann man drei Strategien unterscheiden, die exemplarisch vorgestellt werden.

a) *Die Wiederherstellung aufgehobener und die Reform bestehender Gemeinschaften*

Die Dillinger Franziskanerinnen wurden 1241, also in der Anfangszeit der franziskanischen Bewegung gegründet. Sie gehörten zum Regulierten III. Orden des Heiligen Franziskus. Seit 1628 führten sie ein ausschließlich kontemplatives Leben, bis der Augsburger Bischof Kurfürst Klemens Wenzeslaus sie 1774 zur Übernahme des Elementarschulunterrichts verpflichtete. Als das Klo-

¹⁹ GATZ (Anm. 7) 411–413; A. THOMAS, Wilhelm Arnold, in: Gatz B 1803, 13–15.

²⁰ GATZ (Anm. 7) 435–440.

²¹ E. HEGEL, Johann Georg Müller, in: Gatz B 1803, 522–524.

²² Vgl. Rückblicke auf den württembergischen Landtag 1845, in: Sion 14 (1845) 1449–1453, hier 1450 f. zitiert nach: O. WEISS, Die Auferstehung der Klöster in Württemberg, in: W. ZIMMERMANN/N. PRIESCHING (Anm. 1) 139–155, 140.

²³ R. REINHARDT, Joseph von Lipp, in: Gatz B 1803, 453–455.

ster 1805 zu Bayern kam, wurde es auf den Aussterbeetat gesetzt. Die Schwestern versuchten 1818 und 1824 – unter Berufung auf das Bayerische Konkordat – vergeblich ihre Wiedererrichtung zu erreichen. Erst König Ludwig I. genehmigte „zum Zwecke des Unterrichts der weiblichen Jugend in den Elementar- und Industriegegenständen die Wiederherstellung des Klosters der Franziskanerinnen in Dillingen“. Von den 20 Schwestern des Jahres 1805 lebten noch acht, davon waren fünf arbeitsfähig. Die Schwestern wurden zeitgleich mit der Wiederbegründung dem Bischof von Augsburg unterstellt. Bezüglich ihrer Tätigkeit waren sie den weltlichen Behörden unterstellt. Den Schwestern wurde die Ausarbeitung neuer an die Zeit angepasster Ordensstatuten auferlegt. Deren Ausarbeitung erfolgte durch Kanonisten des Augsburger Ordinariates. Diese machten aus dem kontemplativen einen Schulorden bzw. eine Kongregation. Trotz Klausur und feierlicher Gelübde unterschieden sich die Dillinger Franziskanerinnen nunmehr kaum von neugegründeten Kongregationen. Sie versuchten anfangs noch die aktive Tätigkeit mit dem kontemplativen Leben und dem Chor- gebet zu verbinden. Die reformierten Dillinger Franziskanerinnen nahmen in der Folgezeit einen ungeahnten personellen Aufschwung, so dass die Kongregation auch über Bayern hinaus tätig werden konnte²⁴. Mit der Zunahme der Mitglieder übernahm sie auch neue Tätigkeitsbereiche. Sie kümmerte sich um Alte und Kranke sowie um körperlich und geistig behinderte Menschen²⁵.

So wie den Dillingern erging es zahlreichen Genossenschaften, die unter Ludwig I. in Bayern wiederbegründet wurden. Sie mussten Ergänzungen und Änderungen in ihren Satzungen hinnehmen, die zum Teil gravierende Einschnitte in ihr Tätigkeitsprofil bedeuteten. Aus den kontemplativen Augsburger Franziskanerinnen von Maria Stern wurde 1828 ein Schulorden. So erging es auch Dominikanerinnen und Servitinnen²⁶.

Es gab auch unproblematische Wiedererrichtungen. Die Elisabethinerinnen konnten 1829 ihr Kloster in Aulburg bei Straubing wieder eröffnen. 1840 übernahmen sie auch die Krankenpflege in Neuburg an der Donau. Die von Apollonia Radermecher (1571–1626) in Aachen gegründete Ordensgemeinschaft orientierte sich in ihrem Dienst an den Kranken am Ideal der heiligen Elisabeth von Thüringen. Sie hatten für Deutschland in gewisser Weise schon die Entwicklung der Vinzentinerinnen vorweg genommen²⁷.

Im Bistum Ermland erlebten die sozial-karitativen Kongregationen seit dem 19. Jahrhundert einen enormen Aufschwung. Zur ermländischen Kongregation schlechthin wurden die 1571 in Braunsberg gegründeten Schwestern von der heiligen Katharina Jungfrau und Martyrin (Katharinenschwestern), die in Schulen und in der ambulanten Krankenpflege tätig waren. Ihre Verfassung war nach der Augustinusregel unter dem Einfluss von Jesuiten entstanden. Die Nieder-

²⁴ WEISS (Anm. 15) 492 f.

²⁵ WEISS (Anm. 15) 494.

²⁶ WEISS (Anm. 15) 494 f.

²⁷ WEISS (Anm. 15) 494, K. S. Frank, Elisabethinen, in: LThK³, Bd. 3, 603 f.; Gatz (Anm. 7) 211–234.

lassungen schlossen sich 1853 zu einer Genossenschaft unter einer Generaloberin zusammen und gründeten ein gemeinsames Noviziat. Sie verbreiteten sich seitdem über das Ermland hinaus²⁸. Die Katharinerinnen reformierten sich also mit Blick auf ihre ursprünglichen Ideale selbst und bilden so eine Ausnahme. Die seit 1863 verstärkt aufgenommene Tätigkeit als Krankenschwestern blieb während des Kulturkampfes erhalten, während die Bereiche Schule und Erziehung aufgegeben werden mussten. Nach dem Kulturkampf wurde die Gemeinschaft eine Kongregation päpstlichen Rechtes²⁹.

Teilweise kam es bei Reformansätzen zu Zwischenlösungen, in die zusätzlich zivile Behörden miteinbezogen waren. Die 1802 in Köln nicht aufgelösten Konvente der Cellitinnen wurden der Leitung des Wohltätigkeitsbüros (später: Armenverwaltung) unterstellt. Intern blieben die Hierarchien in der Gemeinschaft bestehen und ebenso die traditionelle Betätigung in der Krankenpflege. Die Aufnahme neuer Mitglieder war zeitweise verboten. Gelübde durften nur zeitlich befristet abgelegt werden. Für Neuaufnahmen war die Zustimmung des Diözesanbischofs einzuholen. Die französische Verwaltung hatte ein starkes Interesse an einem Personalzuwachs der Wartenonnen, die für die Aufrechterhaltung der ambulanten Krankenpflege dringend erforderlich waren. Die Schwestern gingen in die Wohnungen und pflegten arme Kranke kostenlos oder gegen ein geringes Entgelt. Trotzdem nahm die Zahl der Schwestern bis 1816 ab³⁰. Die preußische Verwaltung gab den vier Kölner Cellitinnenklöstern wieder die Selbstständigkeit, d. h. die Vorsteherin wurde wieder für die wirtschaftliche Situation des Konventes verantwortlich³¹. Da die Cellitinnen im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts massiv in ihrer Existenz bedroht waren, bemühte sich der Aachener Generalvikar Fonck um gemeinsame Statuten der vier Konvente, die er dem französischen Kultusministerium vorlegte. Die Stadtverwaltung lehnte dagegen eine Vereinigung der Konvente ab, weil sie, verteilt auf vier Stadtteile, genau da ihren Zweck erfüllten. 1811 bestätigte der Aachener Bischof die ihm vorgelegten Statuten, da die Cellitinnen in allen geistlichen Fragen dem Bischof unterstellt waren. Die Frage der Zusammenlegung, die auch auf Bevölkerungsproteste gestoßen wäre, wurde suspendiert und erst 1825 wieder aufgegriffen. Armenverwaltung und bischöfliche Behörde hielten eine Reform der vier Häuser für erforderlich, da die Nonnen alt und die Gebäude teilweise in einem schlechten Zustand waren. 1826 und 1828 wurden jeweils zwei Konvente zusammengelegt. Heute bestehen in Köln noch die Cellitinnen im Kloster zur „hl. Maria in der Kupfergasse“ und zur „hl. Elisabeth.“³² Für sie wurde eine einvernehmlich Reform zwischen Staat und Kirche realisiert. Die staatliche Seite sah die Cellitinnen aber nur unter dem Nützlichkeitsaspekt und zeigte für ihre

²⁸ Gatz (Anm. 9) 98 f.

²⁹ Manuskript, Bistumslexikon, Preußen

³⁰ Schaffer (Anm. 10) 129–135.

³¹ Schaffer (Anm. 10) 138.

³² SCHAFFER (Anm. 10) 140–141. 1852 wurden die Klöster von der Armenverwaltung unabhängig, da ein von Geißel geführter Prozess den Cellitinnen die Selbstverwaltung zusprach. Vgl. GATZ (Anm. 7) 100–105.

geistlichen Anliegen kein Verständnis. Die Zusammenarbeit mit der staatlichen Hospitienkommission war für die Gemeinschaft die einzige Möglichkeit zu überleben.

Geplante bischöfliche Reformen konnten auch in ihr Gegenteil umschlagen. Der Kölner Erzbischof Johannes Geissel (1841 [1845]-1864) hatte zwar Interesse an einer Reform der Düsseldorfer Cellitinnen, doch die von ihm ergriffenen Maßnahmen führten zum Untergang des Konventes³³. Sein Vorhaben, alle krankenpflegenden Schwesternkonvente des Rheinlandes einem gemeinsamen Mutterhaus zu unterstellen, scheiterte. Er hätte danach nämlich die angesehenen und erfolgreichen Borromäerinnen durch Cellitinnen ersetzen müssen³⁴. In Essen gelang 1843 die Umwandlung von vier in ihrer Existenz bedrohten Beginenkonvente in eine neue Gemeinschaft, die Barmherzigen Schwestern von der heiligen Elisabeth. Diese widmeten sich hauptsächlich der Krankenpflege. Die Initiative für diesen reformierenden Zusammenschluss ging von der ersten Oberin Klara Kopp (1805–1883) und dem Essener Geistlichen Hermann Joseph Butzen aus³⁵.

b) Import neuer Gemeinschaften aus dem Ausland

Die in Frankreich beheimateten Barmherzigen Schwestern besaßen einen legendären Ruf in der Krankenpflege. Wichtig für Deutschland wurden die Genossenschaften der Borromäerinnen (Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus) aus dem Mutterhaus in Nancy (gegr. 1652) und die Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul mit dem Mutterhaus in Straßburg (gegr. 1694 in Chartres als Töchter des Heiligen Paulus, seit 1837 in Zabern, seit 1823 in Straßburg). Dies waren keine eigentlichen vinzentinischen Gründungen, griffen aber deren ursprüngliche Idee auf. Die Borromäerinnen nahmen 1810 in Saarlouis und 1811 in Trier ihre Tätigkeit in einem Hospital auf. Seit 1826 wirkten sie auch im Koblenzer Bürgerspital, wodurch Clemens von Brentano (1778–1842) zu seinem für die Ordens-Krankenpflege richtungsweisenden Werk inspiriert wurde: „Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege, Koblenz 1831; 3. Aufl. Mainz 1856“³⁶. Diese publizistische Offensive vermehrte den Ruhm der Barmherzigen Schwestern. Auch König Ludwig I. brachte 1844 in einem Gedicht seine Hochachtung gegenüber den Barmherzigen Schwestern zum Ausdruck³⁷.

In Bayern wurde erst in einem zweiten Schritt die Hospitalpflege wieder Ordensleuten übertragen. In dem neu aufkommenden Typ des Allgemeinen

³³ GATZ (Anm. 7) 130–154.

³⁴ GATZ (Anm. 7) 251 f.

³⁵ GATZ (Anm. 7) 234–245.

³⁶ GATZ (Anm. 9) 118 f.; Meiwes (Anm. 5) 89 f.

³⁷ WEISS (Anm. 15) 491, 500. „Die barmherzigen Schwestern“ Engel, die im irdischen Gefilde/Nur allein dem Wohl der Menschen leben,/Güte sind sie, sie sind Liebe, Milde/Haben sich den Leidenden gegeben. Der König betont in dem Gedicht die Verbindung von Krankenpflege und Seelsorge. Den Schwestern, die ihr Leben gänzlich dem Dienst am Nächsten widmen, kann nur ein himmlischer Lohn zuteil werden.

Krankenhauses hatten sich weltliche Pflegekräfte zunehmend als unzulänglich erwiesen. König Ludwig I. konnte im Rahmen seiner Klosterpolitik 1827 für die Berufung Barmherziger Schwestern aus Straßburg gewonnen werden. Diese übernahmen zunächst das in den Jahren 1809–1813 neu errichtete Allgemeine Krankenhaus vor dem Sendlinger Tor. Zwei Schwestern kamen aus Straßburg, die bald neue Mitglieder gewinnen konnten. Sie bezogen 1839 ihr Mutterhaus in München. Die Kongregation war 1845 in Bayern bereits auf 140 Mitglieder angewachsen. Die Schwestern, die neue Standards in der Krankenpflege und Hygiene setzten, standen bei Ärzten, Patienten und bei der Verwaltung in hohem Ansehen. Oft wurde betont, dass sie in ihrem Auftreten gar nicht dem Klischeebild einer Nonne entsprachen, sondern sich eher wie weltliches Personal verhielten. Allerdings mit einem ganz anderen Arbeitsethos³⁸. Auch ins Bistum Breslau berief Fürstbischof Melchior von Diepenbrock (1798–1853) auswärtige Orden und Kongregationen. Diese benötigte er zur Linderung der sozialen Not, der er mit traditionellen Seelsorge- und Karitasmethoden begegnete. 1842 war in seinem Bistum die Gemeinschaft der Grauen Schwestern (Neisse) gegründet worden. 1848 kamen Borromäerinnen aus Prag nach Neisse; sie gründeten dort 1857 ihr schlesisches Mutterhaus (1871 verlegt nach Trebnitz). Den Krankenschwestern des hl. Franziskus aus Münster wurde dagegen das St. Adalberts-Hospital in Oppeln übertragen, und die Barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul übernahmen in Oberschlesien die Betreuung von Waisen. Diepenbrock verfügte in seinem Bistum über ein breites Spektrum von Ordensgemeinschaften, die von außerhalb berufen wurden. Er überwand – im Gegensatz zu König Ludwig I. – auch seine frühere Abneigung gegen die Jesuiten und setzte diese ab 1852 auch in der Seelsorge ein³⁹.

An das Landeskrankenhaus in Fulda wurden durch Vermittlung von Bischof Johann Leonard Pfaff (1775–1848) aus dem Mutterhaus Straßburg 1834 Barmherzige Schwestern (Vinzentinerinnen) berufen. Sie bildeten zunächst eine Provinz der Straßburger Kongregation, mussten sich aber 1851 unter staatlichem Druck von dieser trennen. Sie hatten eine spezielle Bindung an das Bistum Fulda und wurden die bekannteste Fuldenser Ordensgemeinschaft. Bischof Pfaff hatte 1837 sogar eine Reise nach Straßburg unternommen, um das dortige Mutterhaus kennen zu lernen⁴⁰.

Nach einem 1844 gescheiterten Versuch wurde auch in der Diözese Rottenburg 1850 die Berufung von Barmherzigen Schwestern wieder aufgegriffen. Der Stiftungsrat der Stadt Schwäbisch Gmünd wollte Schwestern aus München an das Heilig-Geist-Spital berufen und für sie in Gmünd ein eigenes Mutterhaus errichten. Bischof Lipp war mit dem Vorhaben einverstanden. Doch die Verhandlungen mit München scheiterten, und so wandte sich die Stadt an das Mutterhaus in Straßburg. Am 7. August 1852 übernahmen die Schwestern das Hospital. Dazu kam die Übernahme der ambulanten Krankenpflege in der Ge-

³⁸ GATZ (Anm. 9) 119f.; WEISS (Anm. 15) 490f.

³⁹ B. STASIEWSKI, Melchior Diepenbrock, in: GATZ B 1803, 126–130.

⁴⁰ K. HENGST, Johann Leonard Pfaff, in: GATZ B 1803, 559–562.

meinde. Das Mutterhaus in Straßburg hatte die Schwestern nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass nach sechs Jahren ein eigenes Mutterhaus zu errichten sei. Dies überstieg jedoch die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie der Straßburger Gemeinschaft. Bischof Lipp, der bereits 1850 die Gründung einer diözesanen Schwesterngemeinschaft genehmigt hatte, rief deshalb zu einer Diözesankollekte auf. 1858 konnte schließlich das Mutterhaus eröffnet werden. Bischof Lipp ernannte Generaloberin und Superior der neuen Gemeinschaft. Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Vinzenz von Paul gründeten auf Bitten und Anraten von Bischof Lipp zahlreiche Filialen innerhalb der Diözese und zogen 1891 in ihr neues Mutterhaus nach Untermarchtal um. Die Schwestern wirkten in Hospitälern und in der Fachkrankenpflege und übernahmen auch 1864 die Gründung einer Irrenanstalt. Lipps Nachfolger Bischof Karl Joseph von Hefele (1809–1893) wird, wegen der regen Bautätigkeit der Schwestern, das geflügelte Wort zugeschrieben: „Es gibt nichts Größeres als die Barmherzigkeit Gottes und die Schulden der Barmherzigen Schwestern“⁴¹. Unter Hefele erfolgte ein weiterer Aufschwung der weiblichen Kongregationen.

Die Übernahme der Krankenpflege durch Ordensschwestern erbrachte in der Regel eine Qualitätsverbesserung in der Pflege. Sie ersetzten meist schlecht ausgebildete Lohnwärter. Das Arbeitsverhältnis der Schwestern wurde durch einen Gestellungsvertrag zwischen Mutterhaus und Träger des Hospitals geregelt. Vorbild war jener Vertrag, den die nach Koblenz berufenen Borromäerinnen abgeschlossen hatten⁴². Die stationäre und ambulante Krankenpflege blieb bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts eine Domäne der unentgeltlich arbeitenden Ordensschwestern bzw. auf evangelischer Seite der Diakonissen⁴³. Der Kulturkampf bedeutete für viele Gemeinschaften einen Einschnitt, da sie sich ausschließlich auf die zugelassenen Arbeitsbereiche der Kranken-, Alten- und Siechenpflege spezialisierten. Dies bedeutete zugleich eine weitere Professionalisierung.

c) Neugründungen

Die Barmherzigen Schwestern waren auf die Krankenpflege spezialisiert, doch sie übernahmen in der Regel nur die stationäre Pflege in Hospitälern. Für die ambulante Krankenpflege waren sie nicht zuständig. Andere Gemeinschaften – oft Neugründungen nach der Drittordensregel des hl. Franziskus – erlegten sich nicht derartige Beschränkungen auf und waren universal einsetzbar⁴⁴. Neugründungen übernahmen daher meist Bereiche, die von vorhandenen Gemeinschaften nicht oder nur unzureichend abgedeckt wurden.

⁴¹ WEISS (Anm. 22) 141 f.; ZIMMERMAN/PRIESCHING (Anm. 1) 598–603. Die Schwestern wirken in der Diözese, hatten aber seit 1960 Aufgaben in der Afrikamission übernommen.

⁴² GATZ (Anm. 9) 123.

⁴³ GATZ (Anm. 9) 124.

⁴⁴ GATZ (Anm. 9) 101.

Sie wurden nur selten direkt von einem Bischof initiiert. In Aachen, wo die Tuchindustrie einer Rezession entgegenging, wirkten Fabrikantentöchter der Not der Zeit entgegen und engagierten sich ganz praktisch in der Armenpflege. So entstanden dort (Erzbistum Köln) zwei neue Kongregationen: 1844 die Schwestern vom armen Kinde Jesu (gegründet von Klara Fey mit dem Schwerpunkt Erziehung) und 1845 die Armen Schwestern vom hl. Franziskus (gegründet von Franziska Schervier mit dem Schwerpunkt Armen- und Krankenpflege). Für beide Gründerinnen hatte die Fürsorge für verarmte Unterschichten Priorität. Beachtenswert ist, dass diese Gründungen noch vor dem Erlass der preußischen Verfassung von 1848 entstanden. Beide Gründerinnen wurden von Geistlichen aus dem Aachener Umfeld beraten. Darunter war auch der ultramontane Bischof Johannes Theodor Laurent (1804–1884), der an der Gründung mehrerer Frauenkongregationen beteiligt war⁴⁵, die aus seiner Sicht zur Lösung von sozialen Fragen der Zeit beitrugen⁴⁶. Der zuständige Kölner Erzbischof Geissel (1841–1864) wurde erst mehr als ein Jahr nach der Gründung offiziell informiert. Informell wusste er jedoch bereits durch die Beteiligten Geistlichen Bescheid. Clara Fey schilderte ihm die Arbeit in ihrem „klösterlichen Verein“ und bat den Bischof um die Approbation der klösterlichen Genossenschaft, um eine Regel und die Erlangung der staatlichen Genehmigung. Mit Unterstützung des Bischofs erlangte die Gemeinschaft 1847 die staatlichen Korporationsrechte. Durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz wurde die Aktivität der Genossenschaft allerdings auf die Erziehung und Unterweisung katholischer Mädchen eingeschränkt. Die Gründerin wollte dagegen eigentlich keine konfessionelle Beschränkung. Die bischöfliche Genehmigung erhielt die neue Gemeinschaft im Januar 1848. Die Gründung von Franziska Schervier erhielt 1851 die bischöfliche Anerkennung.

Die erste Neugründung in Schlesien war 1842 die der „Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth“ in Neisse (Bistum Breslau). Die Grauen Schwestern bildeten zunächst eine Gemeinschaft, die sich der häuslichen Krankenpflege widmete. Ihre erste Organisationsform – ein „Verein zur Pflege hilfloser Kranker unter dem Schutze des Herzens Jesu“ – hatte Ähnlichkeit mit einem heutigen Säkularinstitut. Damit entsprachen die Schwestern nicht den Konventionen ihrer Zeit. Als angemessen galt die Gründung einer Kongregation, wie sie in Schlesien durch die 1848 aus Prag berufenen Borromäerinnen vorgenommen wurde. Die ersten „Grauen Schwestern“ absolvierten bei den Borromäerinnen ein Noviziat, entschieden sich aber dann für ihren eigenen Weg in der ambulanten Krankenpflege. Der Breslauer Fürstbischof Heinrich Förster (1852–1881) anerkannte den Verein, der 1859 die Drittordensregel des hl. Franziskus angenommen hatte, im selben Jahr als Kongregation bischöflichen Rechts. 1887 wurde die Kongregation päpstlich anerkannt und das Mutterhaus 1890 nach Breslau verlegt⁴⁷.

⁴⁵ So z. B. bei der Gründung der Franziskanerinnen von der Heiligen Familie in Eupen (Elisabeth Koch). MEIWES (Anm. 5) 47 Anm. 91.

⁴⁶ MEIWES (Anm. 5) 30–49, 99–101.

⁴⁷ WENDLANDT (Anm. 6) 148–155.

Es gab Gründungen, die zunächst auf ihr Gründungsbistum beschränkt blieben. Hier Beispiele aus dem Bistum Münster: Unter der geistlichen Begleitung des späteren Münsteraner Weihbischofs Klemens August Freiherr Droste zu Vischering (1773–1845) und der Leitung der Malerin und konvertierten Pastorentochter Maria Alberti (1767–1812), die Droste zur Oberin bestellte, bildete sich 1808 in Münster eine geistliche Gemeinschaft. 1808 gehörte das Münsterland zu Frankreich. Droste zu Vischering reflektierte in zwei Schriften selbst Anlass und Idee seiner Gründung⁴⁸. Aus seiner Seelsorgstätigkeit war er mit der Not armer Kranker vertraut, und aus der Beschäftigung mit den Ideen des Vinzenz von Paul zwischen 1804/05 entstand der Plan einer eigenständigen Gründung, die sich mit geschultem Personal in der münsterschen Armenpflege engagieren sollte. Dieser Schwesternverein sollte sich – wie die Barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul – nicht durch Gelübde binden. Droste selbst bezeichnete die Institution zunächst als „Krankenwärterinnen-Institut“, um Distanz zu einem klassischen Orden zu halten. Die junge Gemeinschaft pflegte zunächst arme Kranke in ihren Wohnungen. 1820 übertrug die Armenverwaltung der Stadt Münster ihr die Betreuung des Klemens-Hospitals. Im gleichen Jahr wurde für ein Kloster das erforderliche Kapital von der Familie Stolberg zur Verfügung gestellt. Droste zu Vischering sah die Krankenpflege unter dem ganzheitlichen Aspekt des Heiles der Patienten und der Pflegerinnen. Die Schwestern mussten über eine sehr gute fachliche Qualifikation verfügen. Grundsätzlich lehnte Droste zu Vischering jegliche finanzielle Vergütung für die geleistete Krankenpflege ab. Nach seiner Auffassung konnte eine bezahlte Pflege keine gute Pflege sein. In der Pflege sah er ein Werk der Barmherzigkeit. Er folgerte daraus, dass eine solche Pflege im christlichen Sinne nicht von Einzelpersonen, sondern nur von einer klösterlichen Gemeinschaft oder Genossenschaft geleistet werden könnte. Diese Auffassung von einer unentgeltlichen Pflegeleistung entsprach dem damaligen Konzept der christlichen Armenpflege. Vorbild waren die Barmherzigen Schwestern in Frankreich⁴⁹.

Bekannt wurden die Schwestern später unter dem Namen Klemensschwwestern (eigentlich Barmherzige Schwestern von der allerseligsten Jungfrau und schmerzhaften Mutter Maria), benannt nach dem ihnen in der Stadt Münster überwiesenen Klemens-Hospital. Sie bildeten eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft gleichgesinnter Frauen im Dienst an armen Kranken. Durch eine Stiftung war ab 1839 die finanzielle Existenz gesichert. Dies führte zu einem raschen Anwachsen der Gemeinschaft und zur Gründung zahlreicher Filialen. Erst Bischof Johann Georg Müller formte die Gemeinschaft 1858 zu einer Kongregation bischöflichen Rechtes um. Sie zählte zu diesem Zeitpunkt 200 Schwestern in 53 Filialen. Charakteristisch für diese Genossenschaft war ihre enge Bindung an

⁴⁸ Von 1807–1820 war Droste Kapitularvikar in Münster. Er verfasste später die Schriften: Nachricht über den Versuch einer Krankenpflege in Münster, Düsseldorf 1819; Über die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, insbesondere über die Einrichtung einer derselben und deren Leistungen in Münster, Münster 1833, 2. Aufl. 1838.

⁴⁹ GATZ (Anm. 9) 116 f.

das Bistum. Der Bischof stellte ihnen einen Geistlichen Direktor zur Verfügung und die Gemeinschaft übernahm ausschließlich Filialen im Bistum Münster⁵⁰. Der Einfluss dieser Gemeinschaft blieb daher auf das Bistum beschränkt, doch die Klemensschwwestern prägten maßgeblich das preußische Kongregationswesen und wurden Vorbild für viele spätere Gründungen⁵¹. Die Klemensschwwestern gelten als die erste neuzeitliche Karitasgemeinschaft auf deutschem Boden⁵².

Eng an das Bistum Münster angebunden blieb auch die 1842 durch Eduard Michelis gegründete Genossenschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, die sich der Erziehung armer Kinder widmete. Ebenso die 1844 in Telgte gegründete Genossenschaft von Franziskanerinnen, die sich später nach ihrem Mutterhaus bei St. Mauritz in Münster benannten. Sie widmeten sich der Pflege armer Kranker. Beide Genossenschaften hatten zwar eine enge Bindung an ihr Gründungsbistum, sie übernahmen auch Tätigkeiten außerhalb des Bistums⁵³.

1848 schlossen sich im württembergischen Ehingen fünf Frauen zusammen, die Kranke pflegen wollten. Sie hatten von ihren Elternhäusern aus Kranke in der Stadt und in der Umgebung unentgeltlich gepflegt, lebten nach der Drittordensregel des hl. Franziskus und bekamen 1850 von Bischof Lipp erste Statuten, in denen das gemeinsame, geistliche und apostolische Leben festgelegt wurde. Sie erhielten als Barmherzige Schwestern (der christlichen Liebe) vom III. Orden des hl. Franziskus am 15. Juni 1852 durch Bischof Joseph von Lipp ihre bischöfliche Bestätigung. Besser bekannt wurden sie als Franziskanerinnen von Reute. Ihre Konstituierung zur förmlichen Kongregation für die Diözese erfolgte am 16. Februar 1855. Die Genossenschaft übernahm 1869 das 1784 durch Joseph II. aufgehobene Franziskaner-Terziarinnenkloster in Reute bei Bad Waldsee, welches zum Mutterhaus der sozial-karitativen Kongregation wurde⁵⁴.

Neugründungen waren auch gesetzlich begünstigt. Die 1827 durch Ludwig I. restaurierten Dillinger Franziskanerinnen hatten einen ungeahnten personellen Aufschwung erlebt, nachdem sie neben dem Schulunterricht auch den Dienst an Kranken, Alten und Behinderten in ihr Tätigkeitsspektrum aufgenommen hatten. Sie konnten jetzt über Bayern hinaus tätig werden. In Oggelsbeuren, unweit von Ehingen, übernahmen die Dillinger Schwestern mit Erlaubnis des Augsburger Bischofs 1854 eine Erziehungsanstalt für Mädchen. Hinzu kamen Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit. Doch seitens der staatlichen Behörden wurde ihnen eine Gründung im „Ausland“ untersagt. So konnte ihre Niederlassung in dem früheren Franziskaner-Tertiärinnenkloster Oggelsbeuren (30 km südlich von Ehingen Württemberg) nicht als Dillinger Filiale geführt werden. Aus Dillingen hatte man nur die aus Württemberg eingetretenen Frauen

⁵⁰ Bistumslexikon, Preußen; GATZ (Anm. 9) 103.

⁵¹ MEIWES (Anm. 5) 93.

⁵² GATZ (Anm. 7) 39.

⁵³ Bistumslexikon, Preußen.

⁵⁴ WEISS (Anm. 22) 141, ZIMMERMANN/PRIESCHING (Anm. 1) 581–584.

in die Diözese Rottenburg geschickt, um die Gefahr eines staatlichen Verbots der klösterlichen Niederlassung zu minimieren. Sie wurde im gleichen Jahr als selbstständiges Kloster der Jurisdiktion des Rottenburger Bischofs unterstellt. 1860 erwarben sie das ehemalige Sießener Dominikanerinnenkloster bei Bad Saulgau. Es wurde zum Mutterhaus der „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen“, die bis zur Gegenwart eine Genossenschaft bischöflichen Rechtes blieb⁵⁵. Durch die Initiative von Pfarrverweser Faustin Menzel (1824–1889) kamen 1855 Dillinger Franziskanerinnen von Oggelsbeuren nach Bonlanden, um dort eine Erziehungsanstalt für Mädchen (Haushaltsschule) zu übernehmen. Die Dillinger Schwestern wirkten bis 1858 als Kandidaten- und Novizenmeisterinnen und kehrten dann nach Oggelsbeuren zurück. Der Bischof hatte dazu eine vorläufige Genehmigung erteilt. Mit der Rückkehr der Dillinger Schwestern nach Oggelsbeuren hatte sich der Gründer Faustin Menzel gegenüber Bischof Lipp durchgesetzt, der eine Verbindung mit Oggelsbeuren bestehen lassen wollte. Er wollte damit der württembergischen Regierung entgegenkommen, die die Vereinigung aller Gründungen zu einer einzigen Kongregation gewünscht hatte. Lipp erkannte die Kongregation in Bonlanden als selbstständig an⁵⁶. Die dritte von Dillingen ausgehende eigenständige Gründung waren die 1857 auf Initiative des Vikars David Fuchs (1825–1885) in den Marienwallfahrtsort Heiligenbronn berufenen Schwestern, die sich „Franziskanerinnen von der Buße und der christlichen Liebe“ nannten und sich an den Statuten von Dillingen orientierten. Sie widmeten sich hauptsächlich Waisenkindern. Ihr Wirken beschränkte sich ebenfalls auf die Diözese⁵⁷. In Württemberg wurde deutlich, dass man entgegen dem Willen der Regierung doch zur Gründung individueller Kongregationen schritt, obwohl sich eine einzige Gründung aufgedrängt hätte, da alle ihre Wurzeln bei den Dillinger Franziskanerinnen hatten.

5. Zusammenfassung

Die Gründung von Kongregationen nach der Säkularisation waren in erster Linie sozial-karitativ motiviert. Die Initiative zur ihrer Berufung ging von Klerikern und engagierten Laien oder vom Bischof selbst aus. Man benötigte insbesondere professionell ausgebildetes Personal für die stationäre und ambulante Krankenpflege. In diesem Punkt fielen staatliche und kirchliche Interessen, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven, zusammen. Von staatlicher Seite aus hatte man keinen Zugriff auf Organisationen, die systematisch im Pflegebereich ausbildeten. Die Bischöfe, die über das Netz der Kirche Barmherzige Schwestern für diese Tätigkeiten gewinnen konnten, sahen in der Linderung der Not der Zeit eine karitative Verpflichtung und ihren Beitrag zur Lösung der Sozialen

⁵⁵ WEISS (Anm. 15) 493 f.; WEISS (Anm. 22) 142; ZIMMERMANN/PRIESCHING (Anm. 1) 593–598.

⁵⁶ WEISS (Anm. 22) 142.

⁵⁷ WEISS (Anm. 22) 141–145.

Frage. Die Neugründung der Klemensschwwestern in Münster, bei der es ganz pragmatisch um die Organisation der Kranken- und Armenpflege ging, geschah in engem Zusammenspiel zwischen Klerus, Bischof und Regierung⁵⁸. In Bayern waren nicht die Bischöfe die treibenden Kräfte, sondern der Staat in der Person des Königs und seiner Berater.

In der Klosterpolitik der Bistümer lassen sich drei unterschiedliche Ansätze unterscheiden, die parallel verfolgt wurden: Die Wiederherstellung säkularisierter Klöster und Gemeinschaften, die Berufung von Kongregationen hauptsächlich aus Frankreich sowie eine Neugründungswelle vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Wiederherstellung aufgehobener Gemeinschaften ging meist mit einer Reform einher. In der Regel wurden nur Gemeinschaften wiederhergestellt, die noch über Mitglieder verfügten, die zu einem Neuanfang bereit waren. Gern wurde bei der Einführung von Gemeinschaften in eine Diözese auf schon vorhandene ausländische Modelle zurückgegriffen. Man wusste, ob die jeweilige Kongregation den eigenen Ansprüchen genügte und außerdem war ihr Status innerhalb der Kirche geklärt. Für die eigene Gründung benötigte man nur noch die bischöfliche Zustimmung.

Bei den Neugründungen dominierte die Organisationsform der Kongregation. Die neuen Gemeinschaften zeichneten sich durch die Übernahme spezifischer Tätigkeiten oder auch durch ein breites Tätigkeitsspektrum aus und konnten damit Nischen besetzen. Sie verstärkten das karitative Element in der Ortskirche. Den ins Mittelalter zurückgehenden Gemeinschaften, wie z. B. den Beginen und Cellitinnen, gelang eine Modernisierung meist nur mit großer Verspätung nach der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Wiedererrichtung von in der Säkularisation aufgehobenen Klöstern und Gemeinschaften bedeutete nicht einfach ein Wiederanknüpfen an die Zeit vor 1803, wie das Beispiel der Dillinger Franziskanerinnen zeigte. Die neuen religiösen Frauenkongregationen mit ihren karitativen Tätigkeiten in der Armen- und Krankenpflege, in der Erziehung und in der Sozialfürsorge galten in Bayern bei König und Volk – auch in der Ministerialbürokratie – „als Zeichen der neuen Zeit, die an die Stelle der übel beleumundeten weiblichen ‚Klostervereine‘ getreten waren“⁵⁹. Die Kongregationen prägten damit in der Öffentlichkeit auch ein neues Bild von Kirche.

Bei Neugründungen und Berufungen von Ordensniederlassungen war nicht nur das Zusammenspiel von bischöflichen und staatlichen Behörden von Bedeutung. Auch die konfessionellen Verhältnisse mussten beachtet werden. In den Jahren 1846 und 1847 sprach sich der Landrat der Pfalz sowohl gegen die Einführung der Barmherzigen Schwestern wie der Armen Schulschwestern aus, weil er die konfessionellen Verhältnisse in der Pfalz für nicht geeignet hielt⁶⁰. Gründungsstrategien von Seiten der Gemeinschaften lassen sich nicht erkennen. Auffällig ist dabei lediglich, dass man Wert auf eine eigenständige Kongregation

⁵⁸ MEIWES (Anm. 5) 92.

⁵⁹ WEISS (Anm. 15) 498.

⁶⁰ WEISS (Anm. 15) 498.

legte, wie die Beispiele aus Aachen und die der Dillinger Franziskanerinnen in Württemberg zeigten. Der Wunsch nach einer eigenen Gründung ging aber auch von Gründerinnen oder von Geistlichen aus.

Die Klosterlandschaft in Bayern war 1846 „weit bunter und vielfältiger als diejenige vor der Säkularisation“. Alle Klöster hatten – nach den Bestimmungen des Konkordats – eine zweckmäßige Ausrichtung⁶¹. „An die Seite der alten Orden aber traten nun Ordensgemeinschaften und Kongregationen, die sich nicht so sehr als Institute für die Selbstheiligung verstanden, sondern sich wenigstens nach außen hin von ihren aktiven Funktionen in Gesellschaft und Kirche her definierten“⁶². Daß sich die Frauengemeinschaften fast ausschließlich der Erziehung und Krankenpflege widmeten, lag in einem allgemeinen Trend, der sich auch außerhalb Bayerns feststellen lässt. Dies ist nicht durch die Bestimmungen des Konkordats geprägt und lag auch nicht daran, dass der König rein kontemplative Orden nicht favorisierte⁶³.

Die Zahl der Mitglieder der sozial-karitativen Kongregationen nahm seit den 1950er Jahren ab und schwindet zusehends, wobei die Kongregationen nach wie vor hohes Ansehen genießen. Im Erzbistum Köln ging die Zahl der Schwestern zwischen 1992–1996 um 637 zurück. Es gab 1996 lediglich 6 Novizinnen und 4 Postulantinnen⁶⁴. Die sozial-karitativen Kongregationen versuchen ihre vorhandenen Einrichtungen durch neue Rechtsformen für die Zukunft zu sichern.

⁶¹ WEISS (Anm. 15) 498 f.

⁶² WEISS (Anm. 15) 499. 1846 gab es in den bayerischen Diözesen 75 weibliche Klöster. 53 waren für Unterricht und Erziehung errichtet worden, 19 für die Krankenpflege, 1 kontemplatives Kloster hatte auf eine staatliche Dotation verzichtet. Ebd. 499.

⁶³ WEISS (Anm. 15) 499.

⁶⁴ Bistumslexikon, Preußen – Manuskript.